

§ 22. Wird eine außerhalb der Stadt Chemnitz verstorbene Person auf dem hiesigen Friedhof beerdigt, so ist eine der drei ersten Beerdigungsklassen zu wählen, sofern die betreffende Person zur Zeit ihres Ablebens nicht Mitglied einer der hiesigen evangelischen Kirchen-Gemeinden war; andernfalls ist auch die vierte Beerdigungsklasse zulässig.

Die dafür festgesetzten Gebühren sind an die Kirchengemeindeklasse derjenigen Parodie zu entrichten, welcher der Geistliche, der bei dem Begräbnisse amtirt hat, angehört.

Wird zu einem solchen Begräbnisse einer der hiesigen Geistlichen nicht zugezogen, so sind die Begräbnissegebühren nach Abzug von 1 Mark für die Parodie St. Johannis, in welcher der Eintrag des Beerdigungsfalles in das Todtenregister zu geschehen hat, unter die sechs Parodien der Stadt, für welche dieses Regulativ gilt, gleichmäßig zu vertheilen.

§ 23. Wird eine hier verstorbene Person nach auswärts beerdigt, so ist außer der Gebühr von 1 Mark für den Eintrag in das betreffende Todtenregister, bei Inanspruchnahme von besonderem Zeremoniell innerhalb des Gebietes einer hiesigen Gemeinde an diese die Gebühr derjenigen Beerdigungsklasse zu entrichten, in deren Bereich das betreffende Zeremoniell sich bewegt.

Bei solchen Personen, welche während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts in hiesiger Stadt, also z. B. als Gasthausfremde oder Besuchsfremde, sterben und an ihrem Wohnorte begraben werden, ist nur 1 Mark Gebühr für den Eintrag in das betr. Todtenregister zu entrichten.

174. Revidirte Friedhofs-Ordnung der Stadt Chemnitz

v. 29. November 1876 (bez. II. Nachtr. v. 30. Juli 1895 u. III. Nachtr. v. 21. Juni 1897.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf dem Friedhose der Stadt Chemnitz unter Nr. 1962 des städtischen Flurbuches werden alle im Weichbilde der Stadt Verstorbenen beerdigt, soweit sie nicht etwa anderwärts zur Beerdigung gelangen oder mit Errichtung noch weiterer städtischer Friedhöfe etwas Anderes bestimmt wird.

§ 2. Die Ueberführung auswärts Verstorbener auf diesen Friedhof ist dann gestattet, wenn der Verstorbene der hiesigen Stadtgemeinde angehörte oder in einem seiner Familie zugehörigen erblichen Familienbegräbnisse (§ 27) beigelegt werden soll. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung (§ 4) erforderlich.

§ 3. Die Beerdigung der Leichen findet nach den allgemeinen gesetzlichen sowohl, als nach den besondern, in der Begräbnis-Ordnung aufgestellten Bestimmungen statt.

§ 4. Die Verwaltung des Friedhofs steht, vorbehaltlich der Oberaufsicht des Stadtrathes, einer aus je drei Mitgliedern des Rathes und der Stadtverordneten zusammengesetzten Deputation (Friedhofsdeputation) zu. Unter ihr führt die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof der Friedhofsinspector, welchem gleichzeitig die Geschäfte des Todtenbettmeisters obliegen. Das Nähere über seine Rechte und Obliegenheiten bestimmt die ihm erteilte Instruction.

§ 5. Alle aus dem Friedhose erwachsenden Einnahmen fließen in eine besondere Kasse (Friedhofskasse), welche andererseits auch alle für den Friedhof und dessen Verwaltung erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, und das von der Stadtgemeinde aufgewendete Anlagekapital nach den von den städtischen Collegien zu treffenden Bestimmungen zu verzinsen und zu amortisiren hat.

II. Einrichtung des Friedhofs.

§ 6. Die gesammte belegbare Fläche des Friedhofs wird in Sectionen getheilt und zwar

- a. in Sectionen für Gräber von Kindern unter 4 Jahren,
- b. in Sectionen für Gräber von Kindern von 4 bis mit 14 Jahren,
- c. in Sectionen für Gräber Erwachsener und endlich
- d. in Sectionen für gelöste Grabstellen (§§ 17 und 26).

Längs der zwischen den einzelnen Sectionen hinführenden Wege des Friedhofs werden erbliche Familienbegräbnisse (§ 27) und zwar in ununterbrochenen Reihen und dergestalt angelegt, daß zwischen den einzelnen Begräbnisplätzen kein leerer Raum sich befinden darf.

§ 7. Die Sectionen des Friedhofs werden nach einem im Voraus aufgestellten Situationsplane angelegt und führen ihre fortlaufende Nummer.

§ 8. Auf demselben Situationsplane ist gleichzeitig jede innerhalb der einzelnen Sectionen zu vergebende Grabstelle und jeder erbliche Begräbnisplatz nach einem bestimmten Maßstabe einzuzichnen und es hat die Herstellung der Gräber und Begräbnisplätze in genauer Uebereinstimmung mit dieser Einzeichnung zu geschehen.

§ 9. Die Gräberreihen innerhalb der verschiedenen in § 6 mit a, b, c, d bezeichneten Sectionen sollen in folgenden Zwischenräumen angelegt werden:

In den mit a bezeichneten Sectionen verbleibt ein Zwischenraum von 0,29 Meter an den Langseiten und von 0,35 Meter an den Breitseiten der Gräber.

In den Sectionen unter b soll der Zwischenraum 0,40 Meter an den Langseiten und 0,41 Meter an den Breitseiten der Gräber betragen.

In den Sectionen unter c und d endlich soll der Zwischenraum gleichmäßig auf 0,53 Meter auf den Langseiten und auf 0,50 Meter auf den Breitseiten der Gräber bemessen werden.

§ 10. Neben dem in §§ 7 und 8 gedachten Situationsplane wird für jede Section ein Grabstellenregister und außerdem ein allgemeines Register über sämtliche erbliche Familienbegräbnisse geführt. In ersterem werden die einzelnen Gräber der Section unter fortlaufender Nummer und unter Angabe des vollständigen Namens, des Standes und des Beerdigungstages des darin Beerdigten eingetragen. In dem Erbbegräbnisregister werden die erblichen Familienbegräbnisse überhaupt unter durchlaufender Nummer und mit Angabe des jeweiligen Besitzers, sowie der Namen und der Beerdigungstage der darin Beerdigten aufgezeichnet.

§ 11. Dieselbe Nummer, welche ein Grab in dem betreffenden Grabstellenregister, oder ein Familienbegräbnis in dem Erbbegräbnisregister erhält, ist auf dem Situationsplane genau in das-